

Vorsorgeverfügungen

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, für Sie in vermögensrechtlichen und / oder persönlichen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen. Dabei weisen Sie die Vertrauensperson an, von der Vollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sein sollten, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung dient der Gestaltung einer gerichtlich angeordneten Betreuung. Darin können Vorgaben für einen eventuellen Betreuungsfall geregelt werden. Beispielsweise wer als Betreuer in Betracht gezogen werden soll oder welche Einrichtung bei einem Heimaufenthalt bevorzugt wird. Im Gegensatz zu einer Vorsorgevollmacht wird die Betreuungsverfügung vom Gericht kontrolliert.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen und steht meist im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.

Kontaktadressen Betreuungsvereine

AWO Kreisverband Fulda
Frankfurter Str. 28
36043 Fulda
Tel.: 0661 / 480045-32
verwaltungbv@awo-fulda.de
www.awo-fulda.de



Sozialdienst katholischer Frauen
Rittergasse 4
36037 Fulda
Tel.: 0661 / 8394-0
info@skf-fulda.de
www.skf-fulda.de



VdK Betreuungsverein
Heinrichstr. 58a
36043 Fulda
Tel.: 0661 / 90197-03
betreuungsverein.fulda@vdk.de
www.vdk.de/betreuungsverein-osthessen



**Kreisausschuss des
Landkreises Fulda
Betreuungsstelle**
Wörthstr. 15
36037 Fulda
Tel.: 0661 / 6006-1915
betreuungsstelle@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de



Sprechzeiten: Jeweils nach Vereinbarung



Kontakt- und Beratungsstellen zur gesetzlichen Betreuung



Gesetzliche Betreuung

Ohne „Vertretungsmacht“ darf niemand für einen anderen Menschen Entscheidungen treffen. Das ergibt sich aus dem Grundgesetz. Nur Eltern dürfen für ihre minderjährigen Kinder entscheiden.

Für alle anderen setzt das Gericht im Notfall einen Betreuer ein. Das ist oftmals ein Angehöriger, jedoch nicht immer.

Für Erwachsene, die durch Alter, Krankheit, Behinderung oder Unfall in die Situation kommen, dass sie entscheidende Angelegenheiten ihres Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln können, kann eine rechtliche Betreuung im Sinne des Betreuungsgesetzes erforderlich werden. Dabei wird in jedem Einzelfall geprüft, welche Angelegenheiten ein Betroffener noch regeln kann und wo er Unterstützung benötigt. Erst wenn andere Hilfsangebote nicht ausreichen oder nicht organisiert werden können, kommt eine gesetzliche Betreuung in Betracht.

Aufgaben des gesetzlichen Betreuers

- Organisation der medizinischen und pflegerischen Versorgung,
- Beantragung sozialrechtlicher Leistungen,
- Klärung der finanziellen Angelegenheiten,
- Unterstützung bei der Verwaltung des Vermögens,
- Hilfe bei Wohnungs- und Heimangelegenheiten,
- Schriftwechsel mit Behörden und anderen Institutionen, uvm.



Aufgaben der Betreuungsvereine

- Beratung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern und Vollmachtnehmern,
- Angebote zum Erfahrungsaustausch für ehrenamtliche Betreuer,
- Information und Beratung über
 - Vorsorgevollmacht,
 - Betreuungsverfügung,
 - gesetzliche Betreuung,
 - Aufgaben ehrenamtlicher Betreuer.
- Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht und Vorsorgeregulungen,
- Führung von gesetzlichen Betreuungen.

Aufgaben der Betreuungsstelle

- Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Feststellung von aufklärungsbedürftigen Sachverhalten,
- Gewinnung geeigneter Betreuer,
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten,
- Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.